

**Zweckverband Heimbach Wasserversorgungsgruppe
Sitz Dornhan**

Gem. § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung öffentlich bekannt gemacht

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Technische Betriebsführung der Wasserversorgungsanlagen und des Wärmenetzes der Stadt Dornhan

zwischen der

Stadt Dornhan, Obere Torstraße 2, 72175 Dornhan
-vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Huber

und dem

Zweckverband „Heimbach Wasserversorgungsgruppe“
mit Sitz in 72175 Dornhan, Obere Torstraße 2
-vertreten durch den stellv. Verbandsvorsitzenden Johannes Blepp

(nachfolgend 'Zweckverband' genannt)

wird zur Verbesserung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung aufgrund von §§ 1, 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung, die folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen.

Präambel

Die Stadt Dornhan mit ihren acht Stadtteilen bezieht das Trinkwasser vom Zweckverband Heimbach-Wasserversorgungsgruppe, an dem die Stadt Dornhan beteiligt ist. Die Stadt Dornhan betreibt die öffentliche Wasserversorgung und die Wärmeversorgung in Form eines Eigenbetriebs. Bisher wird das Wasserleitungsnetz der Stadt Dornhan von den Mitarbeitern des städtischen Bauhofs und das Wärmenetz von einem externen Dienstleister betrieben und unterhalten. Um den weiter steigenden gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden und um den Bereitschaftsdienst sicherzustellen, ist eine personelle Neuausrichtung der Wasserversorgung/Wärmeversorgung notwendig. Aufgrund der örtlichen Nähe und

dem bisherigen Know-how der Zweckverbandsmitarbeiter sowie der Bauhofmitarbeiter ist eine Kooperation der beiden Körperschaften, ohne jeweilige Gewinnerzielungsabsicht, naheliegend und soll gleichzeitig eine wirtschaftliche Lösung für beide Seiten darstellen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Die Stadt Dornhan überträgt dem Zweckverband unbeschadet ihrer satzungsrechtlichen Zuständigkeit und Verantwortung gegenüber ihren Abnehmern (Kunden) die technische Betriebsführung der vorhandenen Wasserversorgungsanlagen und der Anlagen des Wärmenetzes (siehe Auflistung in Anlage 1 und Bestandsplan in Anlage 2. Diese Anlagen sind Bestandteile der Vereinbarung) und der während der Vertragslaufzeit hinzukommenden Anlagen nach den weiteren Bestimmungen dieses Vertrags. Der Zweckverband übernimmt im Namen und auf Rechnung der Stadt Dornhan die technische Betriebsführung der im Eigentum der Stadt Dornhan stehenden Wasserversorgungsanlagen und Anlagen des Wärmenetzes in der Weise, dass diese dessen obliegenden Verpflichtung zur Lieferung von Trinkwasser/Wärme an ihren Abnehmer (Kunden) nachkommen kann. Weisungen der Gemeindeorgane sind hierbei zu beachten (z. B. genehmigter Wirtschaftsplan). Zugleich soll mit dieser Vereinbarung auch eine Abrechnungsgrundlage geschaffen werden, wenn Personal der Stadt Dornhan beim Zweckverband eingesetzt wird.
- 2) Die gesamten Wasserversorgungsanlagen mit den dazugehörigen Grundstücken und Vorräten und allem sonstigen Zubehör werden von der Stadt Dornhan zum Zwecke der Durchführung seiner Betriebsführungspflicht übergeben; sie verbleiben im Eigentum der Stadt Dornhan. Neuanlagen gehen mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Stadt Dornhan über.
- 3) Die Stadt Dornhan ist jederzeit berechtigt (nach vorheriger Anmeldung) die Anlagen zu besichtigen.

§ 2 Betriebsführungsbefugnis

- 1) Die Betriebsführungsbefugnis erstreckt sich im Bereich Wasser auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die der laufende technische Betrieb nach § 1 dieses Vertrags mit sich bringt, insbesondere auf
 - a) Überwachung und Kontrolle der Wasserschutzgebiete, der Aufbereitungs-, Versorgungs-, Desinfektionsanlagen und Trinkwasserhochbehälter einschließlich der Fernwirkeinrichtung, Reinigung von Trinkwasserbehältern, Auswechslung von Betriebswasserzählern,
 - b) Veranlassung der vorgeschriebenen Trinkwasser-Kontrolluntersuchungen einschließlich der Entnahme von Wasserproben und Laboruntersuchungen,
 - c) Organisation und Vorhaltung eines Rufbereitschaftsdienstes,
 - d) Einkauf, Lagerung und Verwaltung von Material, Zählern, Geräten und Werkzeugen. Vor Abschluss des Vertrags wird eine Inventurliste über das vorhandene Wasserversorgungsmaterial erstellt; dieses Material steht zur Erfüllung des Vertragszwecks dem Zweckverband zur Verfügung.

- e) Vorhaltung von angemessener Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Fahrzeuge und Werkzeuge,
- f) Erstellung sämtlicher mit der technischen Betriebsführung zusammenhängenden Statistiken, Berichte und ähnliches,
- g) Beratung der Stadt Dornhan in Fragen der Wasserversorgung,
- h) Kundenberatung in Fragen der Wasserversorgung,
- i) Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten,
- j) Kontrolle von Hausanschlüssen, des Rohrnetzes mit Armaturen und der Schachtbauwerke,
- k) Planung, Ausschreibung, Vergabevorbereitung, Antragstellungen, Koordinationsgespräche und Bauüberwachung von Erweiterungs- und Erneuerungsinvestitionen sowie Unterhaltungsmaßnahmen für sämtliche Wasserversorgungsanlagen innerhalb des Stadtgebiets und der zugehörigen Stadtteile,
- l) Projektleitung und Bauabnahme,
- m) Ausführung von Neubaumaßnahmen,
- n) Rufbereitschaftsdiensteinsätze,
- o) Anschluss von Abnehmern (Kunden) einschließlich Inbetriebnahme der Kundenanlage sowie ggf. Überprüfungsarbeiten an der Installation,
- p) Zählerein- und ausbau sowie Wechsel der turnusmäßigen Wasserzähler,
- q) Ablesung bzw. Funkauslesung von Messeinrichtungen durch eigenes Personal bzw. Dritte,
- r) Aktualisierung der Bestandspläne über das der Stadt Dornhan zur Verfügung gestellte Geoinformationssystem.

1a) Die Betriebsführungsbefugnis erstreckt sich im Bereich Wärmenetz auf folgende Tätigkeiten :

- a) Technische Leitung und Betriebsführung des Wärmenetzes inkl. Bereitschaftsdienst (u.a. Netzkontrollen, Fehlersuche, Störungsbeseitigung, Wasser-Nachspeisung, Kontrolle Druckhaltungen.
Kontrolle und Unterhaltung der Redundanz-Anlagen (Ölkessel, Gas)
Einbau von Wärmezählern und Aufschaltung auf Zählerfernauslesung, vorbeugende Wartung/Optimierungen (z.B. Pumpen), Auswertung und Analyse der Verbräuche mithilfe einer Software, Materialbeschaffung, Kundenberatung.
- b) Unterstützung bei der Planung, dem Bau und der Erneuerung von Anlagen einschließlich dazugehöriger Kalkulation, Ausschreibungen und Rechnungsprüfung sowie Mitarbeit bei Planung und Umsetzung von Maßnahmen durch Externe.
- c) Arbeitssicherheit überwachen und gewährleisten, Baustellenabläufe überwachen, Unfallverhütung
- d) Regelmäßige Teilnahme an Schulungen.

2) Die Stadt Dornhan erteilt Handlungsvollmacht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften und –handlungen nach Absatz 1. Der Zweckverband darf von dieser Vollmacht nur für Zwecke der Betriebsführung Gebrauch machen. Darüberhinausgehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Dornhan.

3) Von der Betriebsführungsbefugnis ausgenommen sind folgende Tätigkeiten: Buchführung, Abrechnung mit den Abnehmern (Kunden).

§ 3 Pflichten

- 1) Der Zweckverband verpflichtet sich, die Wasserversorgungsanlagen und Anlagen des Wärmenetzes der Stadt Dornhan ordnungsgemäß nach den technischen und hygienischen Erfordernissen sowie den jeweils gültigen Allgemeinen Versorgungsbedingungen wirtschaftlich zu betreiben, zu unterhalten und zu überwachen.
- 2) Der Zweckverband hat im Rahmen dieser Betriebsführung die einschlägigen Vorschriften
 - der Trinkwasserverordnung
 - der anerkannten Regeln der Technik
 - der Wasserversorgungssatzung der Stadt Dornhan
 - sowie alle weiteren Vorschriften des Wasserrechts und sonstige wasserrechtlichen Entscheidungen
 - AVBFernwärmeV

in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Zweckverband ist verpflichtet die Interessen der Stadt Dornhan gewissenhaft wahrzunehmen.

- 3) Der Zweckverband wird die Stadt Dornhan über außergewöhnliche Vorkommnisse ggf. vorab telefonisch benachrichtigen. Im Übrigen führt der Zweckverband einen Arbeitsnachweis, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse aufzuzeichnen sind. Dieser wird der Stadt Dornhan auf Anforderung, mindestens jedoch einmal jährlich zum Jahresende vorgelegt.
- 4) Der Zweckverband wird der Stadt Dornhan rechtzeitig zu der zeitlich vorbestimmten Gemeinderatssitzung Vorschläge für im folgenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen einschließlich deren groben Kosten unterbreiten. Der Zweckverband wird der Stadt Dornhan eine/n verantwortliche/n Ingenieur/in benennen; diese/r wird auf Wunsch in Sitzungen des Gemeinderats bzw. in dessen Ausschüssen Bericht erstatten.
- 5) Der Zweckverband wird Rechnungen Dritter für Neubau- und Instandsetzungsarbeiten auf ihre fachtechnische und rechnerische Richtigkeit prüfen und bestätigen. Hiernach werden die Rechnungen unter Wahrung möglicher Skonto- und Zahlungsfristen der Stadt Dornhan zur Anweisung vorgelegt.

§ 4 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsstörungen

- 1) Der Zweckverband ist verpflichtet, den Abnehmern (Kunden) der Stadt Dornhan im Rahmen derer satzungsrechtlichen und vertraglichen Bestimmungen das Wasser und die Wärme jederzeit am Ende der Anschlussleitungen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 - soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung oder der Wärmeversorgung erforderlich oder sonst vorbehalten sind,

-oder soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- 2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.
- 3) Der Zweckverband hat die Stadt Dornhan bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Wasserversorgung und Wärmeversorgung rechtzeitig zu unterrichten. Die Pflicht entfällt, wenn die Unterrichtung -nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.

§ 5 Betriebsführungsvergütung

Die Abrechnung der Betriebsführungsvergütung erfolgt in Anlehnung an die Pauschalsätze der VwV Kostenfestlegung in der jeweils gültigen Fassung zzgl. evt. gesetzlich vorgeschriebener Umsatzsteuer. Dabei wird

- 1) für die Berechnung des Stundensatzes für Wassermeister der Pauschalsatz « Gehobener Dienst » abzgl. 15% und für Mitarbeiter der Wasserversorgung der Pauschalsatz « mittlerer Dienst » abzgl. 15% angewandt.

Hierin sind die Personalkosten sowie die Sachkosten für Fahrzeuge, Verwaltung, Hilfs- und Betriebsstoffe enthalten.

Eventuelle Kosten für die Nutzung von öffentlichen und privaten Wegen und Gebäuden, deren Benutzung für die Betriebsführung der Wasser- und Wärmeversorgung notwendig ist, trägt die Stadt Dornhan.

§ 6 Pflichten der Stadt Dornhan

- 1) Die Stadt Dornhan verpflichtet sich, alles Erforderliche zu tun, um die Umsetzung dieses Vertrags zu fördern, insbesondere dem Zweckverband alle aktuellen Bestandspläne der vorhandenen Anlagen auszuhändigen, den Zweckverband über alle wesentlichen Umstände zu unterrichten, erforderliche Unterlagen zu überlassen und Auskünfte zu erteilen.
- 2) Die Stadt Dornhan sorgt dafür, dass alle erforderlichen Sachversicherungen auf eigene Rechnung abgeschlossen werden.
- 3) Der Zweckverband benutzt kostenlos bei der Erfüllung der von ihr in diesem Vertrag übernommenen Aufgaben die gemeindeeigenen Verkehrsräume (öffentliche Straße, Wege, Plätze, Brücken usw.). Die Inanspruchnahme sonstiger Grundstücke, über die die Stadt Dornhan verfügt, bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Stadt Dornhan.

- 4) Falls für die Benutzung des Grundstücks eines Dritten eine Genehmigung erforderlich ist, wird die Stadt Dornhan mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zur Erlangung der Genehmigung unterstützen. Ist die Genehmigung nicht zu erreichen, so ruht die betreffende Verpflichtung des Zweckverbands für die Dauer der Behinderung.

§ 7

Entscheidungsrecht der Stadt Dornhan

Über alle Angelegenheiten der städtischen Wasserversorgung und der Wärmeversorgung, die nicht durch gesetzliche oder behördliche Vorschriften bzw. der Verbandssatzung der Heimbach Wasserversorgungsgruppe zwingend geregelt sind, entscheidet allein die Stadt Dornhan. Sie setzt insbesondere die Wasser- und Wärmetarife sowie die Anlagen und sonstigen Wasserversorgungsbedingungen im Rahmen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen fest.

§ 8

Vertraulichkeit

Die Parteien sind sich einig, dass sie die Kenntnisse, die sie im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags übereinander erhalten, vertraulich behandeln.

§ 9

Haftung im technischen Leistungsbereich, Gewährleistung u. Versicherung

- 1) Der Zweckverband erbringt seine Betriebsführungsleistung unter Berücksichtigung der Pflichten nach § 3 und § 4.
- 2) Für Schäden, die der Stadt Dornhan oder Dritten durch den Zweckverband oder deren Beauftragten bei der Betriebsführung grob fahrlässig oder mit Vorsatz zugefügt werden, haftet der Zweckverband im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Stadt Dornhan nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann.
- 3) Vorbehaltlich anderer gesetzlichen Regelungen verjähren Gewährleistungsansprüche für alle durchgeführten Maßnahmen nach 5 Jahren.
- 4) Die Parteien verpflichten sich, die Versicherungsverträge, welche die technische Betriebsführung betreffen, entsprechend anzupassen.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- 1) Ist für Schäden, welche die Stadt Dornhan durch Unterbrechung der Wasserversorgung/Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, eine schuldhafte Verletzung der Betriebsführerschaft ursächlich, so haftet der Zweckverband der Stadt Dornhan gegenüber in dem Umfang, wie diese von ihren Abnehmern (Kunden) aufgrund der satzungsrechtlichen oder vertraglichen Haftungsbestimmungen bzw. der Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser und Wärme in Anspruch genommen wird. Eine Inanspruchnahme des Zweckverbands ist insoweit

ausgeschlossen, als die Stadt Dornhan für diese Schäden anderweitig Ersatz erlangt.

- 2) Eine Haftung ist in all den Schadensfällen ausgeschlossen, die auf nicht ausgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind, weil die Stadt Dornhan hierzu ihre Zustimmung nicht erteilt oder Finanzmittel nicht bereitgestellt hat und der Zweckverband deren Erforderlichkeit schriftlich mitgeteilt hat.
- 3) Die Stadt Dornhan hat dem Zweckverband einen Schaden unverzüglich mitzuteilen und im Falle einer Haftung nach Abs. 1 Satz 1, diesen an der Schadensregulierung zu beteiligen.

§ 11 Personal

Der Zweckverband setzt zur Betriebsführung sein eigenes Personal ein. Die bei der Stadt Dornhan eingesetzten Mitarbeiter des Bauhofs werden im erforderlichen Umfang dem Zweckverband zur Verfügung gestellt. Die Verrechnungssätze ergeben sich aus § 5, darunter auch für den erforderlichen Bereitschaftsdienst.

§ 12 Rechtsnachfolge

Der Zweckverband kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen anderen ganz oder teilweise nur mit Zustimmung der Stadt Dornhan übertragen.

§ 13 Vereinbarungslaufzeit, Aufhebung von Vereinbarungen

- 1) Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 2) Eine außerordentliche Kündigung dieses Vereinbarungsverhältnisses ist nur bei Vorliegen von Gründen möglich, die einer Partei die Fortsetzung unmöglich machen. Eine außerordentliche Kündigung hat unter Darlegung der Gründe schriftlich zu erfolgen.

§ 14 Salvatorische Klausel

- 1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden

Bestimmung soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

- 2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in einer von den Parteien unterzeichneten schriftlichen Form vorliegen.

§ 15 Wirksamkeit, Inkrafttreten

- 1) Der Gemeinderat der Stadt Dornhan hat dieser Vereinbarung am 11.12.2023 zugestimmt.
- 2) Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Heimbach Wasserversorgungsgruppe hat dieser Vereinbarung am 07.12.2023 zugestimmt.
- 3) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und ersetzt die Vereinbarung vom 09.01.2021.
- 4) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung vom Zweckverband und der Stadt Dornhan öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Dornhan, 12.12.2023
gez.
Bürgermeister
Markus Huber

Bösingen, 07.12.2023
gez.
Stellv. Verbandsvorsitzender
Peter Schuster

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde vom Landratsamt am 08.01.2024 genehmigt.